

Hauptsatzung der Stadt Wittingen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 07.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Wittingen“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Gold eine torlose, rote Burg, zwischen deren beiden Türmen ein blauer Löwe auf den Zinnen der Verbindungsmauer steht.
- (2) Die Farben der Flagge sind gelb und blau.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Wittingen“.
- (4) Bei geeigneten Anlässen feierlicher und sonstiger repräsentativer Art dürfen in den Ortschaften der Stadt neben dem Stadtwappen und der Stadtfahne die Wappen und Fahnen der Ortschaften verwendet werden.
- (5) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Stadt oder ihrer Ortschaften zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3 Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000,00 € übersteigt.
- b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4 Ortsräte

- (1) Für die Ortschaften Knesebeck, Ohrdorf, Radenbeck, Vorhop und Wittingen wird ein Ortsrat gewählt.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft
 - a) Knesebeck 7
 - b) Ohrdorf 5

- c) Radenbeck 5
- d) Vorhop 5
- e) Wittingen 9

- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Die Ortsbürgermeister/innen können unter Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Verwaltung übernehmen.

Für die Ortsbürgermeister/innen der Ortschaften Knesebeck und Wittingen – in denen sich Verwaltungsdienststellen befinden – beschränken sich die Hilfsfunktionen auf Aufgaben, die Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse erfordern und auf die Mithilfe bei Notständen.

Die Ortsbürgermeister/innen der Ortschaften Ohrdorf, Radenbeck und Vorhop erfüllen Hilfsfunktionen nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

Die Ortsbürgermeister/innen können die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen. In diesem Fall kann eine Ortsbeauftragte/ein Ortsbeauftragter Hilfsfunktionen für die Verwaltung wahrnehmen. Die/Der Ortsbeauftragte ist in ein Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen; sie/er muss ihren/seinen Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

§ 5 Ortsvorsteher/innen

- (1) Für die Ortschaften Boitzenhagen, Darrigsdorf, Erpensen, Eutzen, Gannerwinkel, Glüsingen, Hagen, Kakerbeck, Küstorf, Lüben, Mahnborg, Plastau, Rade, Schneflingen, Stöcken, Suderwittingen, Teschendorf, Wollerstorf, Wunderbüttel und Zasenbeck wird je eine Ortsvorsteherin/ein Ortsvorsteher bestellt.
- (2) Die Ortsvorsteher/innen erfüllen die ihnen in § 96 Abs. 1 NKomVG zugewiesenen Aufgaben. Sie erfüllen als Ehrenbeamte im Interesse einer bürgernahen Verwaltung folgende Verwaltungsaufgaben für den Bereich ihrer Ortschaft:
 - a) die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten und die Weiterleitung von Anträgen an die Stadtverwaltung;
 - b) das Verteilen der jährlichen Steuerbescheide in der Ortschaft;
 - c) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt, soweit diese zur Räumung von Schnee und der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte verpflichtet ist;
 - d) die Überwachung aller innerhalb der Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze auf Einhaltung der Straßenreinigungspflicht einschl. des Winterdienstes durch die Grundstücksanlieger und ggf. Meldung an die Stadtverwaltung;
 - e) die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren der Stadtverwaltung und die Anordnung von Sofortmaßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung bei akuter Gefahr;

- f) die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z. B. Schul-, Sportanlagen, Kindergärten, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.);
 - g) die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft (z. B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.;
 - h) die Anforderungen von Haushaltsmitteln für Aufgaben in der Ortschaft;
 - i) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen;
 - j) die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.). Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann die Zählungen selbst vornehmen oder Dritte damit beauftragen;
 - k) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag von Ämtern der Stadtverwaltung;
 - l) Beratung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Amtsleiterinnen und Amtsleiter in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft;
 - m) die Unterhaltung und Bewirtschaftung der in den Ortschaften gelegenen Friedhöfe im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel;
 - n) die Überwachung der Einhaltung der Straßenreinigungspflicht durch die Grundstücksanlieger und ggf. Meldung an die Stadtverwaltung.
- (3) Die Bestimmung der Ortsvorsteherin und des Ortsvorstehers in den Ortschaften Boitzenhagen, Erpensen, Eutzen, Gannerwinkel, Glüsing, Hagen, Kakerbeck, Lüben, Mahnburg, Rade, Schneflingen, Stöcken, Suderwittingen und Wunderbüttel erfolgt aufgrund der Regelung des § 96 Abs. 1 Satz 1 NKomVG. Bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren bildet jede dieser Ortschaften einen eigenen Wahlbezirk.
- (4) Die Bestimmung der Ortsvorsteherin und des Ortsvorstehers in den Ortschaften Darrigsdorf, Küstorf, Plastau, Teschendorf, Wollerstorf und Zasenbeck erfolgt aufgrund der Regelung des § 96 Abs. 1 Satz 1 NKomVG mit der Abweichung, dass der Fraktion das Vorschlagsrecht für die Ortschaften zusteht, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in dem gemeinsamen Wahlbezirk bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat. Dabei bilden folgende Ortschaften jeweils einen gemeinsamen Wahlbezirk:
- a) Küstorf und Teschendorf
 - b) Plastau und Zasenbeck
 - c) Wollerstorf und Darrigsdorf.

§ 6 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die Beamtin/der Beamte auf Zeit mit beratender Stimme an.
- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 8 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führt der/die 1. ehrenamtliche Vertreter/in die Bezeichnung 1. stellvertretende/r Bürgermeister/in, der/die 2. ehrenamtliche Vertreter/in die Bezeichnung 2. stellvertretende/r Bürgermeister/in und der/die 3. ehrenamtliche Vertreter/in die Bezeichnung 3. stellvertretende/r Bürgermeister/in.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Stadt Wittingen bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Sie nimmt die Aufgaben nach § 8 NKomVG wahr.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unterstellt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Rat in ihr Amt berufen. Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Wittingen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigungen der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 und Abs. 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Ratsausschüsse überweisen.

§ 11

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt nach dem NKomVG werden im amtlichen Verkündungsblatt „Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn“ verkündet bzw. bekannt gemacht (öffentliche Bekanntmachungen).
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Gesetzen als dem NKomVG und ortsübliche Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Isenhagener Kreisblatt“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzverkündung gemäß § 11 Abs. 4 NKomVG gilt entsprechend.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen werden in der Tageszeitung "Isenhagener Kreisblatt" bekannt gemacht.

Für die öffentlichen Ortsrats- und Ausschusssitzungen gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Ausschusssitzungen nur die wesentlichen Tagesordnungspunkte zu veröffentlichen sind. Die vollständigen Tagesordnungen dieser Sitzungen sind durch Aushang im Rathaus zu veröffentlichen. Hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus Wittingen veröffentlicht.

§ 12

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile der Stadt oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 Abs. 2 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Wittingen vom 19.03.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.03.2011 außer Kraft.

Wittingen, den 07.12.2011

STADT WITTINGEN
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

Ridder

Diese Hauptsatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn (Nr. 12/2011) vom 30.12.2011, Seite 440, veröffentlicht.